

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5200 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des
bürgerschaftlichen Engagements

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Norbert Barthle, Petra Hinz (Essen),
Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Anja Hajduk

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zur deutlichen Verbesserung steuerlicher Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sowie der Tätigkeit von Vereinen aufzugreifen. Dazu gehört u. a., das Spendenrecht einfacher, übersichtlicher und praktikabler zu gestalten. Auch sollen Anreize geschaffen werden, sich durch Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu beteiligen. Die für den Erhalt der lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft Deutschlands unverzichtbaren Instrumente der Förderung – wie z. B. die Mitgliedschaft in Kulturfördervereinen – sollen gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu die Änderung folgender Gesetze vor:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung

Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 7 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Artikel 8 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Artikel 9 Inkrafttreten

Durch den Gesetzentwurf und unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ergeben sich für die Haushalte der Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 2008 bis 2011 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

(Steuermindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr						
				2007	2008	2009	2010	2011		
1	<u>§ 3 Nr. 26 EStG</u> Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 2.100 €	Insgg.	- 95	-	- 60	- 95	- 95	- 95		
		Est	- 90	-	- 55	- 90	- 90	- 90		
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Bund	- 43	-	- 28	- 43	- 43	- 43		
		Est	- 38	-	- 23	- 38	- 38	- 38		
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5		
		Länder	- 38	-	- 24	- 38	- 38	- 38		
		Est	- 38	-	- 24	- 38	- 38	- 38		
		Gem.	- 14	-	- 8	- 14	- 14	- 14		
		Est	- 14	-	- 8	- 14	- 14	- 14		
		2	<u>§ 3 Nr. 26 a EStG</u> Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale in Höhe von 500 € jährlich für alle ehrenamtlich Tätigen	Insgg.	- 145	.	- 90	- 145	- 145	- 145
				Est	- 140	.	- 85	- 140	- 140	- 140
SolZ	- 5			.	- 5	- 5	- 5	- 5		
Bund	- 65			.	- 41	- 65	- 65	- 65		
Est	- 60			.	- 36	- 60	- 60	- 60		
SolZ	- 5			.	- 5	- 5	- 5	- 5		
Länder	- 59			.	- 36	- 59	- 59	- 59		
Est	- 59			.	- 36	- 59	- 59	- 59		
Gem.	- 21			.	- 13	- 21	- 21	- 21		
Est	- 21			.	- 13	- 21	- 21	- 21		
3	<u>§ 10 b EStG</u> Verbesserter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen			Insgg.	.	-
				Est	.	-
		SolZ	.	-		
		Bund	.	-		
		Est	.	-		
		SolZ	.	-		
		Länder	.	-		
		Est	.	-		
		Gem.	.	-		
		Est	.	-		

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

(Steuermindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
4	<u>§ 10 b Abs. 1 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG</u> Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte und 4 vom Tausend der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern für alle förderungswürdigen Zwecke in ESt, KSt und GewSt; Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Einführung eines unbegrenzten Spendenvortrags	Insg.	- 240	-	- 140	- 245	- 250	- 260
		GewSt	- 35	-	- 20	- 35	- 35	- 40
		Est	- 150	-	- 90	- 150	- 155	- 160
		KSt	- 45	-	- 25	- 50	- 50	- 50
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		Bund	- 98	-	- 57	- 100	- 102	- 105
		GewSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 2
		Est	- 64	-	- 38	- 64	- 66	- 68
		KSt	- 23	-	- 13	- 25	- 25	- 25
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		Länder	- 90	-	- 53	- 93	- 96	- 98
		GewSt	- 5	-	- 3	- 5	- 5	- 5
		Est	- 63	-	- 38	- 63	- 66	- 68
		KSt	- 22	-	- 12	- 25	- 25	- 25
		Gem.	- 52	-	- 30	- 52	- 52	- 57
		GewSt	- 29	-	- 16	- 29	- 29	- 33
Est	- 23	-	- 14	- 23	- 23	- 24		
5	<u>§ 10 b Abs. 1 a EStG und § 9 Nr. 5 GewStG</u> Anhebung des Höchstbetrages für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von 307.000 € auf 1.000.000 € in ESt und GewSt	Insg.	- 10	- 5	- 10	- 10	- 10	- 10
		GewSt
		Est	- 10	- 5	- 10	- 10	- 10	- 10
		SolZ
		Bund	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4	- 4
		GewSt
		Est	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4	- 4
		SolZ
		Länder	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4	- 4
		GewSt
		Est	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2
GewSt		
Est	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2	- 2		

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

(Steuermindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
6	<u>§ 10 b Abs. 4 S. 3 EStG und § 9 Abs. 3 S. 3 KStG</u> Senkung des Haftungssatzes für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen von 40 % auf 30 % der Zuwendungen	Insgg.	.	-
		Est	.	-	.	.	.	
		KSt	.	-	.	.	.	
		SolZ	.	-	.	.	.	
		Bund	.	-	.	.	.	
		Est	.	-	.	.	.	
		KSt	.	-	.	.	.	
		SolZ	.	-	.	.	.	
		Länder	.	-	.	.	.	
		Est	.	-	.	.	.	
		KSt	.	-	.	.	.	
		Gem.	.	-	.	.	.	
		Est	.	-	.	.	.	
		7	<u>§ 64 Abs. 3 und § 67 a Abs. 1 AO</u> Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von jeweils 30.678 Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr	Insgg.
GewSt	
Kst	
SolZ	
Bund	
GewSt	
Kst	
SolZ	
Länder	
GewSt	
Kst	
Gem.	
GewSt	
8	<u>§ 23 a Abs. 2 UStG</u> Anhebung der Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme des Durchschnittssatzes von 30.678 € auf 35.000 €			Insgg.	.	-	.	.
		USt	.	-	.	.	.	
		Bund	.	-	.	.	.	
		USt	.	-	.	.	.	
		Länder	.	-	.	.	.	
		USt	.	-	.	.	.	
		Gem.	.	-	.	.	.	
		USt	.	-	.	.	.	

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2007	2008	2009	2010	2011
9	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insgg.	- 490	- 5	- 300	- 495	- 500	- 510
		GewSt	- 35	.	- 20	- 35	- 35	- 40
		Est	- 390	- 5	- 240	- 390	- 395	- 400
		KSt	- 45	.	- 25	- 50	- 50	- 50
		SolZ	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		USt	.	-
		Bund	- 210	- 2	- 130	- 212	- 214	- 217
		GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 2
		Est	- 166	- 2	- 101	- 166	- 168	- 170
		KSt	- 23	.	- 13	- 25	- 25	- 25
		SolZ	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		USt	.	-
		Länder	- 191	- 2	- 117	- 194	- 197	- 199
		GewSt	- 5	.	- 3	- 5	- 5	- 5
		Est	- 164	- 2	- 102	- 164	- 167	- 169
		KSt	- 22	.	- 12	- 25	- 25	- 25
		USt	.	-
		Gem.	- 89	- 1	- 53	- 89	- 89	- 94
		GewSt	- 29	.	- 16	- 29	- 29	- 33
		Est	- 60	- 1	- 37	- 60	- 60	- 61
		USt	.	-

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten



2. Vollzugaufwand

Mangels statistischer Daten sind Aussagen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Kosten der Finanzverwaltung) nicht bezifferbar bzw. nicht quantifizierbar.

Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Regelungen zur Verbesserung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts nicht. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht.

Bürokratiekosten

Es werden zwei Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

Betroffene Unternehmen: es liegen keine Daten vor

Häufigkeit/Periodizität: je einmal für einen Veranlagungszeitraum

Erwartete Kosten nicht bezifferbar

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine neue Informationspflicht eingeführt

Betroffene Kreise: es liegen teilweise Daten vor, siehe besondere Begründung

Häufigkeit/Periodizität: einmal für einen Veranlagungszeitraum

Erwartete Kosten: nicht bezifferbar

Es wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger vereinfacht

Betroffene Kreise: es liegen keine Daten vor

Häufigkeit/Periodizität: einmal jährlich

Erwartete Kosten: nicht bezifferbar

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 4. Juli 2007

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke

Vorsitzender und Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme

Berichterstatter

Norbert Barthle

Berichterstatter

Petra Hinz (Essen)

Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Anja Hajduk

Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*